

Begründung

Mit der Landesverordnung zur Verhinderung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Pflegeeinrichtungen nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe wird der Tatsache Rechnung getragen, dass zwischenzeitlich sowohl bei den Bewohnerinnen und Bewohnern als auch den Beschäftigten der Einrichtungen der Pflege nach §§ 4 und 5 LWTG eine hohe Immunisierungsquote gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, durchschnittlich 80 % bei den Beschäftigten und 90 % bei den Bewohnerinnen und Bewohnern. Gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen und für den öffentlichen Gesundheitsdienst „Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen“ vom 07.04.2021 können bei hoher Durchimpfungsrate der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Beschäftigten stufenweise Anpassungen der Empfehlungen zum Infektionsschutz vorgenommen werden. Dabei ist die epidemiologische Situation ebenso zu beachten wie auch der Status der zunehmenden Durchimpfung der Bevölkerung.

Eine Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 kann nach derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen angenommen werden

- bei vollständig geimpften Personen,
- bei Genesenen, deren Erkrankung weniger als sechs Monate zurückliegt, und
- bei Genesenen, die einmal geimpft wurden.
- Ein voller Impfschutz ist für die Impfstoffe Comirnaty von BioNTech/Pfizer, COVID-19-Vaccine von Moderna und Vaxzevria von AstraZeneca definitionsgemäß 14 Tage nach der Zweitimpfung erreicht. Für den COVID-19-Impfstoff Janssen von Johnson & Johnson ist nach bisherigen Kenntnissen nur eine Impfstoffdosis erforderlich. Ein vergleichbarer Schutz kann angenommen werden bei Genesenen, die einmal geimpft wurden.¹

¹ Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen und für den öffentlichen Gesundheitsdienst „Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen“ vom 07.04.2021, S. 33

In Anbetracht der pandemischen Situation sind Hygiene- und Schutzmaßnahmen weiterhin einzuhalten. Nach entsprechenden Verlautbarungen der Ständigen Impfkommission ist davon auszugehen, dass die verfügbaren Impfstoffe eine sehr hohe Wirksamkeit in Bezug auf die Verhinderung moderater und schwerer COVID-19-Verläufe und auch gegen die derzeit in Deutschland verbreitete Variante B.1.1.7 haben. Dennoch kann durch Besucherinnen und Besucher sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder neue nicht oder noch nicht geimpfte Bewohnerinnen und Bewohner das Coronavirus SARS-CoV-2 in die Einrichtung eingetragen werden. Dies rechtfertigt die Fortsetzung der Hygiene- und Testkonzepte in den Einrichtungen.

Das Robert Koch-Institut empfiehlt Anpassungen für die Bereiche Neuaufnahmen, soziale Kontakte innerhalb der Einrichtung, Besucherregelungen und eine Anpassung der Testfrequenzen bei Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Beschäftigten (Empfehlungen v. 07.04.2021, S. 33-35).

Besuchsregelung

Hinsichtlich der Regelungen zu den Besuchen in den Einrichtungen sieht die Landesverordnung eine entsprechende Anpassung in der Anzahl der Besucherinnen und Besucher abhängig von der Immunisierungsquote der Bewohnerinnen und Bewohner vor. Bewohnerinnen und Bewohner als vulnerable Gruppe sind besonders schutzbedürftig. Daher ist auf die Immunisierungsquote der Bewohnerinnen und Bewohner abzustellen, die Immunisierungsquote der Beschäftigten ist für die Regelungen der Besuche nicht entscheidend. In der Sache liegt die Immunisierungsquote der Beschäftigten durchschnittlich lediglich ca. 10 % unter der der Bewohnerinnen und Bewohner.

Testfrequenz

Die Testpflicht für Besucherinnen und Besucher bleibt für nicht Immunisierte bei einer 7-Tage Inzidenz ab 100/100.000 im Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in der die Einrichtung liegt, erhalten. Die Testung ist dann nicht erforderlich, wenn Besucherinnen und Besucher über Immunisierung verfügen oder das Ergebnis eines

aktuellen PoC-Antigen-Tests vorlegen können, der von einer anerkannten Teststelle durchgeführt wurde.

Ebenso gilt weiterhin eine Testpflicht von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Bewohnerinnen und Bewohnern, abhängig von der vorgenannten Inzidenzrate und der Immunisierung in verschiedenen Testfrequenzen.

AHA-Regeln

Für Besucherinnen und Besucher gelten weiterhin die AHA+L-Regeln, die lediglich in besonderen Situationen - physischer Kontakt zu den Bewohnerinnen und Bewohnern unter Beibehaltung des Tragens einer FFP-2 Maske, Einnahme eines Kaffees in der Cafeteria oder dafür vorgesehenen Räumlichkeiten oder bei Gemeinschaftsaktivitäten teilweise gelockert werden.

Bewohnerinnen und Bewohner müssen bei einer entsprechenden Immunisierungsquote in der Einrichtung keinen Mund-Nasen-Schutz mehr tragen.

Auch bei einer Neuaufnahme immunisierter Bewohnerinnen und Bewohnern sowie nach der Rückkehr nach längerer Abwesenheit gibt es keine Auflagen für diese Bewohnerinnen und Bewohner mehr.

Soziale Kontakte innerhalb der Einrichtung

Soziale Kontakte innerhalb der Einrichtung zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern aber auch zu ihren Angehörigen und nahestehenden Personen sollen wieder ermöglicht werden. Die Grundlage ist die Gestaltung des Alltags der Bewohnerinnen und Bewohnern, Die Bewohnerinnen und Bewohner waren seit Beginn der Pandemie auf Grund der Gefährdungslage immer wieder Isolationsmaßnahmen ausgesetzt und die Gefahr der Vereinsamung war und ist für viele Bewohnerinnen und Bewohner gegeben, je länger die Pandemie und die damit einhergehenden Einschränkungen anhalten. Dies kann zu psychischen und anderen gesundheitlichen Problemen führen. Inzwischen sind viele der vorgenannten Personen unter anderem durch Impfung vor schweren und schwersten Krankheitsverläufen geschützt, sodass Öffnungsschritte in den Pflegeeinrichtungen umgesetzt werden sollen. Diese orientieren sich an der Immunisierungsrate der in der

jeweiligen Einrichtung lebenden Bewohnerinnen und Bewohner. Je höher die Immunisierungsrate, desto weniger Einschränkungen soll es geben. Bei einer Immunisierungsrate von 90 % und mehr sollen Gemeinschaftsaktivitäten angeboten werden. Liegt die Immunisierungsrate darunter, können Gemeinschaftsaktivitäten angeboten werden. An Gemeinschaftsaktivitäten dürfen auch Besucherinnen und Besucher teilnehmen. Nur wenn die Immunisierungsrate unter 75 % liegt, gibt es eine Einschränkung dergestalt, dass Besucherinnen und Besucher nicht mehr teilnehmen dürfen. Die Regelung in der Verordnung gibt den Pflegeeinrichtungen die Möglichkeit, Gemeinschaftsaktivitäten in ihrer Einrichtung unter Beteiligung der Vorstellungen der Bewohnerinnen und Bewohner wieder frei zu gestalten. Die Einrichtungsleitung hat dabei Wünsche und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner zu berücksichtigen.

Ziel ist es, das Leben und die Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner ebenso wie der Beschäftigten zu schützen. Dies bezieht sich einerseits auf den Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, andererseits aber auch auf gesundheitliche Beeinträchtigungen durch z.B. das ständige Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung oder auf die psychische Gesundheit.

Die Menschenwürde schützt den Kernbereich menschlicher Selbstbestimmung, die persönliche Integrität und auch die für die Existenz des Menschen unentbehrlichen sozialen Kontakte. Im Zuge der Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und der ständigen Veränderung und Weiterentwicklung der Pandemie und der Durchimpfung der Bevölkerung sind die geregelten Lockerungen und Vereinfachungen geeignete Mittel, um die verschiedenen Interessen zu schützen und zu wahren. Da die Pandemie noch nicht überwunden ist, sind sie in der gegenwärtigen Situation erforderlich und angemessen.